

# Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



8. Jahrgang

Luckenwalde, 27. Dezember 2000

Nr. 54

## Inhalt:

Bekanntmachungen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes Königs Wusterhausen (MAWV)

- 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes
- 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsabgabensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes
- 1. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes
- 1. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes
- Neufassung der Verwaltungskostensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

Öffentliche Zustellung des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen des Landkreises Teltow-Fläming

Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen der Kreissparkasse Teltow-Fläming

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming  
Am Nuthefließ 2  
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden und ist im Büro des Kreistages erhältlich.

**Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband**

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen  
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

**1. Änderungssatzung**  
zur  
**Wasserversorgungssatzung**  
des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 3, 5 und 15 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der Fassung vom 07.04.1999 (GVBl. I S. 90), des § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I S. 685) in der Fassung vom 07.04.1999 (GVBl. I S. 90), §§ 59 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302) in der Fassung vom 22.12.1997 (GVBl. I S.1680) und der Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20.06.1980 (BGBl. S. 684) nach Maßgabe der Anlage 1, Kapitel V., Sachgebiet D, Abschnitt 3 Nr. 16 des Einigungsvertrages hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am 13.12.00 diese Satzung beschlossen.

I.

Die Wasserversorgungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 28.06.2000 wird wie folgt geändert:

1. **§ 2 wird wie folgt geändert:**  
**Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:**

*„Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht nach § 15 und § 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.“*

2. **§ 13 wird wie folgt geändert:**  
**In Absatz 5 wird folgender Satz 7 eingefügt:**

*„Der Anschlussnehmer hat die nach Satz 2 erforderlichen Maßnahmen durch den MAWV oder durch seinen Beauftragten auch an dem in seinem Eigentum befindlichen Hausanschluss zu dulden.“*

II.  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 30.06.2000 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 18.Dezember 2000

Königs Wusterhausen, 18. Dezember 2000

Wagner  
Vorsitzender der Versammlung

Zimmermann-Stellmach  
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

## **Bekanntmachungsanordnung**

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 25.04.94 (GVBl. II, S. 314), geändert am 12.11.94 (GVBl. II, S. 970) wird hiermit die am 13.12.00 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung bekanntgemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 18. Dezember 2000

Zimmermann-Stellmach  
Verbandsvorsteher

**Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband**

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen  
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

**1. Änderungssatzung**  
zur  
**Wasserversorgungsabgabensatzung**  
des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I 1993, S. 398) in der Fassung vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 90), der §§ 1 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I 1991, S. 685), in der Fassung vom 09.04.1999 (GVBl. I, S. 90) der §§ 1 ff, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes vom 27.06.1991 (GVBl. I, S. 200) in der Fassung vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 90) hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am 13.12.00 diese Satzung beschlossen:

### I.

Die Wasserversorgungsabgabensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 28.06.2000 wird wie folgt geändert:

**1. § 4 wird wie folgt geändert:**

**Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:**

„Zur Ermittlung des Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der *anrechenbaren* Grundstücksfläche - in tatsächlich bestehenden (§ 34 Bau-GB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 200 % und für jedes weitere Vollgeschoss 30 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht (Vollgeschossmaßstab).“

**2. § 4 wird wie folgt geändert:**

**Absatz 2 c) wird wie folgt gefasst:**

„bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks; *bei Grundstücken, die unmittelbar an der Grenze vom Innenbereich zum Außenbereich liegen*, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; *bei Grundstücken, die unmittelbar an der Grenze vom Innenbereich zum Außenbereich liegen und die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind*, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,“

**3. § 4 wird wie folgt geändert:**

**In Absatz 2 g) wird folgender neuer Satz 3 angefügt:**

„*Die so ermittelte Grundstücksfläche darf die Fläche des Buchgrundstückes jedoch nicht übersteigen.*“

**4. § 5 wird wie folgt geändert:**

**Satz 1 wird wie folgt gefasst:**

„Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung und erstmalige Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung beträgt *4,141 DM* (= 2,1173 EURO) je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.“

# **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

- 5. § 14 wird wie folgt geändert:  
Absatz 1 wird wie folgt gefasst:**

„Die Mengengebühr beträgt für jeden vollen m<sup>3</sup> Wasser 2,996 DM  
(= 1,5318 EURO).“

- 6. § 18 wird wie folgt geändert:  
Absatz 4 wird wie folgt gefasst:**

„Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der *Vorauszahlung* diejenige Wassermenge zugrundegelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Kunden. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Absatz 3 Sätze 1 und 4 gelten entsprechend.“

## **II. In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2000 in Kraft. Die § 5 Satz 1 und § 14 Absatz 1 treten zum 01.01.2001 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 18. Dezember 2000

Königs Wusterhausen, 18. Dezember 2000

Wagner  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Zimmermann-Stellmach  
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

## **Bekanntmachungsanordnung**

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 25.04.94 (GVBl. II, S. 314), geändert am 12.11.94 (GVBl. II, S. 970) wird hiermit die am 13.12.00 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsabgabensatzung bekanntgemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 18. Dezember 2000

Zimmermann-Stellmach  
Verbandsvorsteher



**Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband**

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen  
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

**1. Änderungssatzung**

zur

**Schmutzwasserbeseitigungssatzung**

des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I 1993, S. 398) in der Fassung vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 90), des § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I, S. 685) und der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I, S. 302) in der Fassung vom 22.12.1997 (GVBl. I, S. 168) hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am 13.12.00 diese Satzung beschlossen.

### I.

Die Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 28.06.2000 wird wie folgt geändert:

**1. § 2 wird wie folgt geändert:**

**Absatz 8 Satz 4 wird wie folgt gefasst:**

„Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht nach § 15 und § 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben *und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.*“

**2. § 17 wird wie folgt geändert:**

**Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:**

„*Werden darin Gegenstände gefunden, sind sie nicht als Fundsache zu behandeln.*“

### II.

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 30.06.2000 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 18. Dezember 2000

Königs Wusterhausen, 18. Dezember 2000

Wagner  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Zimmermann-Stellmach  
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

## **Bekanntmachungsanordnung**

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 25.04.94 (GVBl. II, S. 314), geändert am 12.11.94 (GVBl. II, S. 970) wird hiermit die am 13.12.00 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 1. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung bekanntgemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 18. Dezember 2000

Zimmermann-Stellmach  
Verbandsvorsteher

**Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband**

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen  
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

## **1. Änderungssatzung**

**zur**

# **Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung**

**des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)**

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I 1993, S. 398) in der Fassung vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 90), der §§ 1 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I 1991, S. 685) in der Fassung vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 90), der §§ 1 ff, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes vom 27.06.1991 (GVBl. I, S. 200) in der Fassung vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 90) hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am 13.12.00 diese Satzung beschlossen.

# **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

## I.

Die Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 28.06.2000 wird wie folgt geändert:

### **7. § 4 wird wie folgt geändert:**

#### **Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:**

„Zur Ermittlung des Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der *anrechenbaren* Grundstücksfläche - in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesener Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 200 % und für jedes weitere Vollgeschoss 30 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht (Vollgeschossmaßstab).“

### **8. § 4 wird wie folgt geändert:**

#### **Absatz 2 c) wird wie folgt gefasst:**

„bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks; *bei Grundstücken, die unmittelbar an der Grenze vom Innenbereich zum Außenbereich liegen*, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; *bei Grundstücken, die unmittelbar an der Grenze vom Innenbereich zum Außenbereich liegen und die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind*, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen.“

### **9. § 4 wird wie folgt geändert:**

#### **In Absatz 2 g) wird folgender neuer Satz 3 angefügt:**

„Die so ermittelte Grundstücksfläche darf die Fläche des Buchgrundstückes jedoch nicht übersteigen.“

### **10. § 18 wird wie folgt geändert:**

#### **Absatz 4 wird wie folgt gefasst:**

„Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung diejenige Schmutzwassermenge zugrundegelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Gebührenpflichtiger. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Absatz 3 Sätze 1 und 4 gelten entsprechend.“

## 11. § 29 wird wie folgt geändert:

### Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 13 Absatz 3 Satz 1 dem MAWV nicht die Wassermenge für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzeigt oder falsche Angaben macht,“

## 12. § 29 wird wie folgt geändert:

### Absatz 1 Nr. 3 bis Nr. 6 werden wie folgt gefasst:

- „3. entgegen § 27 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
4. entgegen § 27 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
5. entgegen § 27 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
6. entgegen § 27 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.“

## II.

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2000 in Kraft. Der § 29 Absatz 1 Nr. 1, 3 bis 6 tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 18. Dezember 2000

Königs Wusterhausen, 18. Dezember 2000

Wagner  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Zimmermann-Stellmach  
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

## **Bekanntmachungsanordnung**

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 25.04.94 (GVBl. II, S. 314), geändert am 12.11.94 (GVBl. II, S. 970) wird hiermit die am 13.12.00 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 1. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung bekanntgemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 18. Dezember 2000

Zimmermann-Stellmach  
Verbandsvorsteher

**Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband**

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen  
Telefon: (03375) 2 56 88 23 Fax: (03375) 2 56 88 26

**Neufassung  
der  
Verwaltungskostensatzung**

**des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I 1993, S. 398) in der Fassung vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 90), der §§ 1 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I 1991, S. 685), in der Fassung vom 09.04.1999 (GVBl. I, S. 90) der §§ 1 ff, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 27.06.1991 (GVBl. I, S. 200) in der Fassung vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 90) hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am 13.12.00 diese Satzung beschlossen.



## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Kostentarif
§ 3	Gebühren
§ 4	Rechtsbehelfsgebühr
§ 5	Gebührenbefreiungen
§ 6	Auslagen
§ 7	Kostenschuldner
§ 8	Entstehung der Kostenschuld
§ 9	Fälligkeit der Kostenschuld und Vorschuss
§ 10	Säumniszuschlag
§ 11	Anwendung des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg
§ 12	In-Kraft-Treten
Anlage	Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis des MAWV, im nachfolgenden Zweckverband genannt, werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen, im nachfolgenden Kosten, erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2**  
**Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3**  
**Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Deutsche Mark abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so bleibt die Gebühr außer Ansatz.

### **§ 4 Rechtsbehelfsgebühr**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf 10 bis 50 v. H. der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so wird keine Gebühr erhoben.
- (1) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben derjenigen Person beruht, die den Rechtsbehelf eingelegt hat.

### **§ 5 Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte,
  2. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände Anlass gegeben haben (wie z. B. Amtshilfeersuchen u. ä.), sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Absatz 2 des KAG für das Land Brandenburg auf dem Gebiet der Bauplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
    - b) die Bundesrepublik und die anderen Länder Anlass gegeben haben, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
    - c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts Anlass gegeben haben, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabeordnung dient, es sei denn, dass die Gebühr einer Dritten oder einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

### § 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Kontrollen vor Ort sind einer Verwaltungstätigkeit gleichgestellt. Auslagen hat die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen an der Verwaltungstätigkeit beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 30,00 DM übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer an der Verwaltungstätigkeit beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für Leistungen von Sachverständigen; wird durch Bedienstete des Verbandes zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
  2. Telegraf- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Sachverständigengebühren,
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  8. Schreibgebühren für Abschriften.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 30,00 DM übersteigen.

### **§ 7**

#### **Kostenschuldnerin und Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
  1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat (Schuldübernahme),
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldnerin bzw. Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige bzw. diejenige, der/die den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldnerinnen bzw. Kostenschuldner sind Gesamtschuldner/innen.

### **§ 8**

#### **Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Zweckverband, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 6, Absatz 2, Ziffer 1 bis 8 mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit.

### **§ 9**

#### **Fälligkeit der Kostenschuld und Vorschuss**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Kostenschuldnerin bzw. den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Zweckverband einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

**§ 10**  
**Säumniszuschlag**

- (1) Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Kosten oder/und Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser (100) Einhundert Deutsche Mark übersteigt. Dieses gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.
- (2) Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf volle (100) Einhundert Deutsche Mark nach unten abgerundet.
- (3) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt:
  - bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Zweckverband zuständige Kasse der Tag des Einganges,
  - bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Zweckverband zuständigen Kasse oder bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

**§ 11**  
**Anwendung des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden die Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebG Bbg.) vom 18.10.1991, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Seite 452, sinngemäß in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 12**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 27.04.1996 wiederholt beschlossen am 26.08.00 außer Kraft.

Königs Wusterhausen, 18. Dezember 2000

Königs Wusterhausen, 18. Dezember 2000

Wagner  
Vorsitzender der Versammlung

Zimmermann-Stellmach  
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

# Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

## Anlage

### **Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)**

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschalbeträge für Auslagen (§ 6 Absatz 2 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschalbetrag (DM)
1.	Abschriften	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	bis zum Format DIN A 5	2,50
1.1.2	bis zum Format DIN A 4	4,50
2.	Abgabe von Drucksachen (Satzungen des Zweckverbandes)	
	• für jede angefangene Seite	0,40
	• jedoch mindestens	2,50
3.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	• je angefangene Seite	15,00 – 45,00
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine anderen Kosten vorgeschrieben sind	
	• einfache Vorgänge	10,00 – 100,00
	• mittlere Vorgänge	100,00 – 500,00
	• schwere Vorgänge	500,00 – 1.000,00
5.	Verwaltungstätigkeiten oder in unmittelbarem Zusammenhang, damit stehende Kontrolltätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Verwaltungskostensatzung nicht näher bestimmt werden können, für jede angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	10,00 – 35,00
6.	Genehmigung/Erlaubnisse aufgrund der Abwasserbeseitigungssatzung	10,00 – 35,00
6.1.	Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen bei einem Wert der Abwasserbeseitigungseinrichtung (Anschlusskanal) lt. Abwasserbeseitigungssatzung § 27 bis	

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• einschließlich Kontrollschacht bis zu 1.000,00 DM</li> </ul>	30,00
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• jede weitere angefangene 1.000,00 DM</li> </ul>	5,00
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• für jeden Nachtrag je angefangene 1.000,00 DM</li> </ul>	5,00
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens jedoch</li> </ul>	30,00
	Erklärung zu Abwasserbeseitigung	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• abflusslose Sammelgruben</li> </ul>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kleinkläranlagen</li> </ul>	35,00
6.2.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 der Abwasserbeseitigungssatzung	40,00 – 300,00
6.3.	Genehmigung zur Einleitung von Schmutzwasser (Entwässerungsgenehmigung gewerblicher Art in der öffentliche Abwasseranlage nach § 6 der Abwasserbeseitigungssatzung	100,00 - 300,00
6.4.	Bearbeitung von Anträgen zur Beseitigung und Umnutzung alter Anlagen nach § 21 der Satzung des Zweckverbandes über die Abwasserbeseitigung je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	10,00 – 35,00
6.5.	Entnahme von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidrige Handlung des Schmutzwassereinleiters erforderlich werden; Analysen nach realem Aufwand in Kostenerstattung.	10,00 – 35,00
7.	Genehmigung/Erlaubnisse aufgrund der Wasserversorgungssatzung	100,00
7.1.	Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung	40,00 – 300,00
8.	Entscheidung über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• einfache Vorgänge</li> </ul>	10,00 – 100,00
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• mittlere Vorgänge</li> </ul>	100,00 – 500,00
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• schwere Vorgänge</li> </ul>	500,00 – 1.000,00
9.	Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Verwaltungsaufwand gegen Entscheidungen in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	



## **Bekanntmachungsanordnung**

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 25.04.94 (GVBl. II, S. 314), geändert am 12.11.94 (GVBl. II, S. 970) wird hiermit die am 13.12.00 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung bekanntgemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 18. Dezember 2000

Zimmermann-Stellmach  
Verbandsvorsteher

## **Öffentliche Zustellung**

Der Bescheid des Landkreises Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, vom 29. November 2000 (Az.: 12048-5372-91) an die Verfahrensbeteiligte Emmy Koller kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort der Beteiligten bzw. deren Erben unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgen müsste, aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 5 der Hypothekenablöseverordnung vom 10. Juni 1994 (BGBl. I S. 1253) i.V. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) und § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991 für das Land Brandenburg (GVBl. S. 457), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, Im Verwaltungszentrum Wünsdorf 116/1 in 15838 Wünsdorf zur Sprechzeit, donnerstags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im "Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming" als zugestellt.

Luckenwalde, 27. Dezember 2000

Giesecke  
Landrat

## **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

### **Aufgebotsverfahren und Kraftlöserklärungen der Kreissparkasse Teltow-Fläming**

#### Aufgebotsverfahren

Das Sparkassenbuch Nummer **15 29 02 13 71** ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer **14 10 23 94 18** ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer **14 20 04 94 68** ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer **14 13 01 24 30** ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer **14 10 03 25 89** ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer **15 22 09 53 10** ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer **15 25 04 28 46** ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming  
Der Vorstand

Das Zertifikat Nummer **15 29 01 39 48** ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten.

Der Inhaber des Zertifikates wird aufgefordert, unter Vorlage des Zertifikates binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden, andernfalls das Zertifikat für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming  
Der Vorstand

### Kraftloserklärungen

Auf Beschluss des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenbuch Nummer **14 10 07 72 99** hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming  
Der Vorstand

# **Amtsblatt**

## für den Landkreis Teltow-Fläming

---

Auf Beschluss des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenbuch Nummer **15 22 08 98 09** hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming  
Der Vorstand

Auf Beschluss des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenbuch Nummer **14 10 07 68 45** hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming  
Der Vorstand